

Verkehrspolizei-Einsatzabteilung
Seepolizeizug

Seestrasse 87
8942 Oberrieden
Telefon +41 (0)58 648 41 20

Verfügung

vom 26. Februar 2024

Nr. 07 / 2024

Bewilligung nautischer Veranstaltungen

Gesuchsteller: **Segelclub Schloss Greifensee**

vertreten durch Oliver Roth, Rappstrasse 25, 8408 Winterthur

Mit Gesuch vom 23. Januar 2024 ersucht der Regattapool Greifensee, vertreten durch den Segelclub Schloss Greifensee, um Bewilligung für 10 Anlässen im Jahr 2024 auf dem Greifensee (gemäss Anhang 1), die von verschiedenen Veranstaltern organisiert werden.

Gemäss Ziffer 4.6 der Verordnung zum Schutz des Greifensees sind in den Seeschutzzonen VA, VB und VC alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten könnten. Unter anderem ist verboten: das Benützen von Booten und Schwimmkörpern mit Motoren, vorbehältlich einer Bewilligung nach § 34 der Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980.

Nach Einsicht in die Eingabe des Gesuchstellers und Durchsicht der Sicherheitsdispositive und der Haftpflichtversicherungen der Veranstalter,

nach Rück- und in Absprache mit dem Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, sowie der Fischerei- und Jagdverwaltung,

in Anwendung von Art. 27 Abs. 1 Binnenschifffahrtsgesetz vom 3. Oktober 1975 (SR 747.201; BSG) und Art. 72 Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978 (SR 747.201.1; BSV), sowie § 5 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 kantonale Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980 (LS 747.11) und Art. 15, 49 und Art. 52 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (SR 814.911; FrSV),

unter dem Hinweis, dass

gemäss Ziffer 4.6 der Verordnung zum Schutz des Greifensees in den Seeschutzzonen VA, VB und VC alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten sind, welche mit dem

Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können,

die Organisatoren für einen sicheren und geordneten Ablauf der Veranstaltungen und die Sicherungsdienste verantwortlich sind,

die Kursschiffahrt durch diese Veranstaltungen in keiner Weise beeinträchtigt werden darf,

allfällige Bedingungen und Auflagen der betroffenen Ufergemeinden vorbehalten bleiben,

der Kanton Zürich für Unfälle und Ansprüche, die mit diesen Veranstaltungen in Zusammenhang stehen, keine Haftung übernimmt,

in Erwägung, dass

immer häufiger in Gewässern gebietsfremde invasive Organismen auftreten, wie zum Beispiel die Körbchenmuschel, der Höckerflohkrebs oder die Wasserpest, welche flächendeckend alles überwuchern können,

der Kanton gemäss Freisetzungsverordnung Massnahmen zur Bekämpfung und zur Prävention anordnen kann/muss, wenn wichtige Schutzgüter wie zum Beispiel die biologische Vielfalt beeinträchtigt werden,

zur Vorbeugung der Verschleppung dieser invasiven gebietsfremden Organismen von See zu See deshalb Schiffe, welche zuletzt ausserhalb des betroffenen Gewässers eingesetzt wurden, keinen Aufwuchs aufweisen dürfen (kann kleinste Larven dieser gefährlichen Organismen enthalten),

sie dazu vor dem Einwassern – besser gleich nach dem Auswassern aus dem fremden Gewässer – sauber gereinigt werden müssen,

der Veranstalter für die Mitteilung dieser Auflage an die Teilnehmenden verantwortlich ist,

verfügt die Kantonspolizei:

- I. Dem Gesuchsteller wird die Bewilligung zur Durchführung der gemäss Anhang 1 beantragten Anlässe entsprechend den in den Erwägungen festgehaltenen Daten erteilt.
- II. Die Bewilligung gemäss Ziffer I. erfolgt unter folgenden Bedingungen:
 - a. Die Regattastrecken müssen ausserhalb der Seeschutzzone VA und zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April ausserhalb der Seeschutzzone VB gemäss Plan zur Greifenseeschutzverordnung vom 3. März 1994 gelegt werden. Bei der Markierung der Regatta-Strecken und der Durchführung der Anlässe ist zusätzlich auf eine Minimaldistanz zum Ufer resp. zu Ried-, Röhricht- und Schwimtblattbeständen von mindestens 25 m zu achten, um jegliche Beeinträchtigung von Ufervegetation und Brutvögeln zu vermeiden. Diese Distanz ist den Teilnehmenden mitzuteilen und von diesen einzuhalten.
 - b. Mit der Schifffahrts-Genossenschaft Greifensee ist mindestens eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung Kontakt aufzunehmen, damit der fahrplanmässige Schiffsbetrieb während des Anlasses nicht gestört wird.

- c. Für die Durchführung und für Rettungseinsätze dürfen je Anlass drei, für die Ruder- und Segelregatten vom 01./02.06.24 und 15./16.09.24 vier Motorschiffe und für die Ruderregatta vom 15./16.06.24 fünf Motorschiffe eingesetzt werden. Die Kennzeichen der Motorschiffe sind mindestens drei Wochen vor dem Anlass der Fachstelle Naturschutz und der Seepolizei des Kantons Zürich mitzuteilen.
- III. Schiffe, welche zuletzt ausserhalb des Greifensees eingesetzt wurden, dürfen keinen Aufwuchs aufweisen. Sie müssen vor dem Einwassern in den Greifensee gereinigt werden. Der Organisator teilt diese Auflage den Teilnehmenden mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mit.
- IV. Die Teilnehmer und die Schiffsführer müssen vor der Veranstaltung durch den Organisator über die Verordnung zum Schutz des Greifensees sowie die Seeschutzzonen in Kenntnis gesetzt werden.
- V. Die eingereichten Sicherheitsdispositive sind Bestandteil dieser Verfügung. Die verantwortlichen Organe der Organisatoren haben die Auflagen dieser Verfügung und ihres Sicherheitsdispositives zu überwachen und werden bei Nichtbefolgen gemäss Art. 292 StGB mit Busse bestraft.
- VI. Die Kosten dieser Verfügung betragen Fr. 250.--. Sie werden dem Gesuchsteller auferlegt und separat in Rechnung gestellt.
- VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VIII. Schriftliche Mitteilung an:
- Segelclub Schloss Greifensee, Oliver Roth
 - BAFU, Abteilung Wasser
 - Gemeindeverwaltung Fällanden
 - Gemeindeverwaltung Maur
 - Gemeindeverwaltung Egg
 - Gemeindeverwaltung Greifensee
 - Gemeindeverwaltung Mönchaltorf
 - Gemeindeverwaltung Schwerzenbach
 - Stadtverwaltung Uster
 - Stadtpolizei Uster, SRD Uster
 - Greifensee-Stiftung
 - Verband zum Schutz des Greifensees
 - Schifffahrts-Genossenschaft Greifensee
 - beschwerdeberechtigte Organisationen
 - WWF Zürich
 - Pro Natura
 - BirdLife Schweiz
 - ARE, Amt für Raumentwicklung
 - ALN, Fachstelle Naturschutz
 - ALN, Fischerei- und Jagdverwaltung
 - AWEL

- AWEL, Sektion Biosicherheit
- Kantonspolizei Zürich
 - Rechnungswesen
 - Seepolizei

KANTONSPOLIZEI ZÜRICH
Verkehrspolizei-Einsatzabteilung
Chef Verkehrspolizei-Einsatzabteilung

Hptm Michael Wirth

Anhang 1

Wochenende	Datum	Club	Ort	Art	Anzahl Motorboote
1	25./26.05.24	SCF – Segelclub Fällanden	Fällanden	Segelregatta	3
2	01./02.06.24	SCSG – Segelclub Schloss Greifensee	Greifensee	Segelregatta	4
3	15/16.06.24	ZRV – Zürcher Regatta Verein	Maur/Egg	Ruderregatta	5
4	22./23.06.24	SCvG – Segelclub vom Greifensee	Uster	Segelregatta	3
5	24./25.08.24	Uster Triathlon	Uster	Triathlon	3
6	31.08./01.09.24	SCoGM – Segelclub oberer Greifensee Maur	Maur	Segelregatta	3
7	07./08.09.24	RCU – Ruderclub Uster	Uster	Ruderregatta	3
8	15./16.09.24	SCSG – Segelclub Schloss Greifensee	Greifensee	Segelregatta	4
9	21./22.09.24	SCF – Segelclub Fällanden	Fällanden	Segelregatta	3
10	05./06.10.24	SCvG – Segelclub vom Greifensee	Uster	Segelregatta	3